

## **1. Ausfertigung**

# **Satzung der Gemeinde Stolpe über die Hausnummerierung**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ( KV M-V ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 ( GVOBl. M-V 2006, S. 194 ), des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 ( BGBl. I S. 2414 ) sowie § 51 des Straßen – und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 ( GVOBl. M-V 1993, S. 42 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S.194 ) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stolpe am 05.03.2007 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Vergabe, Beschaffung, Form und Farbe der Hausnummern**

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann die Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

### **§ 2**

#### **Anbringen und Unterhaltung der Hausnummer / Ersatzvornahme**

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das eine Hausnummer zugeteilt wurde, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger weiterer Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

### **§ 3**

#### **Positionierung der Hausnummer**

(1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie gut sichtbar neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen.

(2) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

#### § 4

#### **Änderung und Erneuerung von Hausnummern**

Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 und 3 entsprechende Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummern tritt an der Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 und 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

#### § 5

#### **Betroffener Personenkreis**


Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

#### § 6

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stolpe, den 27.03.2007

  
Falk /Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 27.03.2007 gemäß § 5 Abs. 4 Satz 5 KV M-V der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Stolpe, den 27.03.2007



Falk / Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2b der Hauptsatzung der Gemeinde Stolpe im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Krien ( Kriener Landbote ).

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Satzung wurde hiermit ordnungsgemäß ausgefertigt und gekannt gegeben.

Stolpe, den 27.03.2007



Falk / Bürgermeister

